

FRIEDHOFS-ORDNUNG

des Waldfriedhofes der
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tröstau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Waldfriedhof in Tröstau steht im Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tröstau.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde oder politischen Gemeinde gewohnt haben oder verstorben sind oder vor ihrem Tode darauf ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

Im Übrigen können auswärtige Personen Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswarts bzw. des mit dieser Aufgabe betrauten Dienstleistungsunternehmens. Dieses arbeitet gemäß der durch den Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Hunde sind vom Friedhofsgelände fernzuhalten; ausgenommen sind Blindenhunde.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
- b) den Friedhof mit seinen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- c) Grabstätten zu betreten,
- d) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- f) Radios und ähnliche Geräte zu betreiben,
- g) auf dem Friedhof zu rauchen,
- h) Tiere mitzubringen,
- i) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften ohne besondere Genehmigung zu verteilen.

§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, so weit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie durch den Kirchenvorstand zugelassen sind. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können.

(3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher im Pfarramt anzuziegen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. In dringenden Fällen können die Friedhofsverwaltung und das Landratsamt jeweils Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(5) Befahren des Friedhofes: Nur der Hauptweg im alten Friedhofsteil (Friedhofsstor bis zum Kriegerdenkmal) sowie der Zufahrtsweg im neuen Teil (Verbindungs weg zwischen den beiden Toren vorne und rückwärtig am neuen Friedhofsteil) sind mit einem Lieferfahrzeug befahrbar. Die Wege zu den Gräbern dürfen nur mit Handfahrzeugen, Sackkarren bzw. Hilfsmitteln befahren werden. Die Wege dürfen nicht beschädigt werden.

(6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßigen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(7) Grabsteine und Einfassungen, die für eine Beisetzung abgebaut werden müssen, dürfen aufgrund der Unfallgefahr nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

(8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Insbesondere Erdaushub, Steine und Fundamente müssen mitgenommen werden.

§ 6 Durchführung von Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Danach setzt das Pfarramt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

(2) Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Todesbescheinigung, Beurkundung durch den Standesbeamten, gegebenenfalls Genehmigung nach § 39PstG oder nach§159 Abs. 2 StPO) beizufügen oder nachzureichen.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts (vgl. § 20 Nutzungsrecht)

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabs

(1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.

(2) Die beim Ausheben eines Grabs aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabs

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- a) 180 cm für Erwachsene,
- b) 130 cm für Kinder unter 12 Jahren,
- c) 100 cm für Kinder unter 7 Jahren,
- d) 80 cm für Kinder unter 2 Jahren.

(2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) einfaches Grab: 210 cm x 90 cm,
- b) doppeltes Grab: 210 cm x 180 cm,
- c) Kindergrab: 120 cm x 60 cm,
- d) Urnengrab je nach Lage: 90 cm x 60 cm,
100 cm x 100 cm,
40 cm x 130 cm.

(2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm; bei Urnengräbern, außer Reihen-Urnengräbern, 40 cm.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre,
- (2) für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 20 Jahre,
- (3) für Urnen 20 Jahre.

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes bzw. der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (§ 18 Urnengrab)

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Wahlgräber (Doppel- und Einzelgräber)

In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

§ 18 Urnengräber

1. Urnengräber

- (1) In Urnengräbern können je nach Grabbreite bis zu zwei oder vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle kann eine Gebühr erhoben werden.
- (3) In Wahlgräbern können zusätzlich zum Sarg bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

2. Urnengemeinschaftsgrab

- (5) Im Urnengemeinschaftsgrab können Urnen mit einer Ruhefrist von 20 Jahren aufgenommen werden. Nach Ablauf der Ruhefrist verbleiben die Urnen in der Grabanlage oder aber werden innerhalb des Friedhofes in würdiger Weise bestattet.
- (6) Die Bestattung kann anonym oder mit Namensnennung erfolgen. Die Schriftplatten können mit dem Vornamen und dem Nachnamen des Verstorbenen versehen werden. Die Anbringung der Schrift erfolgt durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksbetrieb nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(7) Die Grabstätte wird grundsätzlich durch den Friedhofsträger gepflegt. Als Grabschmuck sind Blumen erlaubt, Engel, Figuren und Kerzen hingegen nicht. Verwelkte Blumen bzw. unansehnliche Gebinde, ungeeignete Gefäße, insbesondere bei Gefahr von Rostflecken durch Drähte oder Gefäße, werden durch den Friedhofsträger entfernt.

3. Natururnenbestattung

(8) Im Bereich für Natururnenbestattungen können ausschließlich biologisch abbaubare Urnen – wenn gewünscht mit biologisch abbaubarer Überurne versehen – bestattet werden.

(9) Der Bereich für Natururnenbestattungen unterliegt folgendem einheitlichem Gestaltungskonzept: Auf die Urnenrasengräber wird eine Natursteinplatte (Maße 40 cm x 25 cm x 5 cm) aufgelegt, die Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthalten kann. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksbetrieb nach Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(10) Die Belegung erfolgt in Reihen vor dem Gedenkkreuz. Jeder Grabplatz ist nur mit einer Urne belegbar; Reservierungen sind in diesem Bereich möglich, wenn das Nutzungsrecht (20 J.) im Voraus erworben wird.

(11) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger angesät und gemäht. Hier ist keinerlei Grabschmuck (Gestecke, Schalen, Gegenstände oder Kerzen) erlaubt, auch nicht an Gedenktagen. Lediglich bei der Urnenbeisetzung darf an der gewählten Stelle für ca. 4 Wochen Blumenschmuck abgelegt werden.

4. Urnenstelenbestattung

(12) Im Bereich der Urnenstelenbestattung werden Stelen durch den Friedhofsträger aufgestellt; vor jeder Stelenseite befindet sich eine Steinplatte zum Ablegen von Grabschmuck. Stele und Platten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(13) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht an einer festgelegten Stelenseite für die vorgegebene Ruhezeit. Pro Stelenseite können bis zu zwei kompostierbare Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann erneut eine Urne an der jeweiligen Seite bestattet werden.

(14) Die Bestattung kann anonym oder mit Namensnennung erfolgen. Die Anbringung der Schrift erfolgt in Form einer durch den Friedhofsträger festgelegten Schrifttype. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 19 Kindergräber

- (1) In Kindergräbern können nur Kinder bestattet werden.
- (2) Das Grabfeld für Totgeborene steht kostenfrei zur Verfügung. Die Grابتiefe beträgt 80 cm. Die Ansaat bzw. Gestaltung übernimmt der Friedhofsträger, die Bestattung erfolgt anonym und ohne Grabmal.

§ 20 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Größe des jeweils gewählten Grabes (s. § 12).
- (2) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.

(3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.

Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

(4) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 22 u. § 36) zu verfahren. Hierauf soll vorher schriftlich bzw. durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch allerdings nicht geändert oder gestört werden.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Dabei ist für jedes angefangene Jahr der 25. bzw 20. Teil der Grabgebühren der jeweiligen Ruhezeit zu entrichten.
- (4) Die Verlängerung muss jeweils für die ganze Grabanlage bezahlt werden.
- (5) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen (s. § 20 Abs. 4 u. § 36).

§ 23 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Christuskirche bei der Beerdigung

Die Christuskirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen. Es ist den Angehörigen freigestellt, ob der Sarg bei Ankommen des Trauerzugs von der Kirche noch geöffnet sein soll oder nicht.

(3) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

(4) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.

§ 27 Ausschmückung

Die Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Grabmale

§ 28 Genehmigung

(1) Jede Errichtung und Veränderungen von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung ein Entwurf des Grabmales in DIN A4 im Maßstab von mindestens 1:10 einzureichen.

Diese muss den Namen der Lieferfirma, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist, ferner die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lassen einschließlich der Inschrift des Grabmals und der abgebildeten Symbole. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Die Festlegung der Setzgebühr richtet sich nach Art bzw. Größe des Grabmals (Einzel-, Urnen-, Kindergrab bzw. Doppelgrab).

(4) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muss rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.

(5) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 29 Gestaltung

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 30 Werkstoffe

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Bei der handwerklichen Gestaltung und Bearbeitung sind Feinschliff und Politur zu vermeiden.

Gesteine mit kontrastreicher und auffallender Aderung oder effekthaschender Farbe sollen nur rau bearbeitet werden (gespitzt, gestockt, scharriert usw.).

Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen vermieden werden.

Hellere Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug.

Kunststein ist unerwünscht und nur in Ausnahmen in einwandfreier Herstellung zulässig.

Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen.

Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein.

Dasselbe gilt für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 31 Nicht zulässige Werkstoffe

Nicht zugelassen sind alle anderen Materialien und Zutaten, insbesondere Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Kunststoffe, Email, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 32 Maße

(1) Im Blick auf die Grabmalgrößen sind ...

Doppelgräber	180 cm lang und 180 cm breit,
Einzelgräber	180 cm lang und 90 cm breit,
Kindergräber	120 cm lang und 60 cm breit,
Urnengräber	90 cm lang und 60 cm breit,
	100 cm lang und 100 cm breit,
	40 cm lang und 130 cm breit,
Natururnengräber	40 cm lang und 25 cm breit (Namensplatte).

(2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur höchsten Stelle des Grabmals.

(3) Grabmale im Urnenfeld dürfen nicht höher als 1 m sein.

(4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(5) Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.

§ 33 Inschriften

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas- und Porzellantafeln sowie Plastikbuchstaben sind nicht gestattet. Inschriften, bei welchen lediglich die Politur abgestrahlt und zur Erhöhung des Kontrastes der Buchstabe, bei erhabenen Schriften der Untergrund mit Farbe abgesetzt wird, sind zu vermeiden.

§ 34 Setzen des Grabmales

(1) Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtilien müssen genau eingehalten werden.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

- (3) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,30 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügen.
- (4) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich anzugeben.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Anweisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 35 Grabmalsicherung und Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Vereschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 36 Entfernen des Grabmales

- (1) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht verlängert so hat der Grabrechtsinhaber auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grabmal durch eine Fachfirma innerhalb einer Frist von vier Wochen entfernen zu lassen, einzubauen und mit Rasen anzusäen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabmale und Einfriedungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (2) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen sie nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden.

(3) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

VII. Bepflanzung und Pflege der Gräber

Präambel

Im Tröstauer Friedhof wird ein freundlicher und harmonischer Gesamteindruck angestrebt, der den Auferstehungsglauben des Christen zum Ausdruck bringen soll. Dem Grün, der Farbe der Hoffnung, fällt dabei eine tragende Rolle zu. Das gesteckte Ziel soll durch nachfolgend näher erläuterten Maßnahmen erreicht werden.

§ 37 Anlage des Grabes

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 38 Grabeinfassungen

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

§ 39 Grabumrandung

- (1) Die Grabumrandung (d.h. die Fläche außerhalb der Grabeinfassung) ist grundsätzlich Sache des Friedhofsträgers.
- (2) Wenn Grabnutzungsberechtigte – mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung – hier tätig werden, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

(3) Zulässig sind nur Grabumrandungen aus Rasen und Schotter. Eine Grabumrandung aus Rasen ist einer aus Schotter vorzuziehen.

(4) Grabumrandungen aus Schotter bedürfen der eines schriftlichen Antrags und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag enthält alle Angaben zu Material und Ausführung.

(5) Für Schäden, die durch Steinchen oder Schotter z.B. beim Mähen entstehen können, haftet der Nutzungsberechtigte.

(6) Eine Schotterumrandung darf eine Breite von 15 cm nicht überschreiten und muss rasenbündig verlegt sein, damit die angrenzende Rasenfläche ordnungsgemäß gepflegt werden kann.

(7) Grellweißer und tiefschwarzer Schotter sind nicht zu verwenden.

(8) Schotterumrandungen sind durch Jäten, Hitze oder andere geeignete Maßnahmen frei von Unkraut zu halten. Die anliegende Rasenfläche darf dabei nicht beschädigt werden.

Bodenschädigende Stoffe wie Unkrautvertilgungsmittel, Kochsalz und ähnliches sind auf einem Friedhof generell verboten.

§ 40 Bepflanzung und Pflege

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.

(2) Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen zu bepflanzen.

(3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

(4) Verwelkte Blumen und Anpflanzungen sind von den Gräbern zu entfernen und zu fachgerecht zu entsorgen.

(5) Zum Beschneiden von Büschen, Hecken und Bäumen ist allein der Friedhofswart bzw. das mit dieser Aufgabe betraute Dienstleistungsunternehmen befugt. Dahingehende Wünsche sind dem Pfarramt zu melden.

(6) Alle künstlichen Blumen und Kränze aus Stoff, Papier, oder Blech, mit Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

(7) Unwürdige Gefäße (Konservendosen oder -gläser und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 41 Unzulässige Einfriedungen und Anpflanzungen

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht kostenpflichtig beseitigen zu lassen.

§ 42 Abfalltrennung

- (1) Für verrottbare Abfälle steht eine Kompostablage rung zur Verfügung.
- (2) Plastik-, Papier- und Glasabfälle sind dem öffentlichen Mülltrennsystem zu zuführen.
- (3) Ausschließlich für sonstigen Restmüll steht eine Mülltonne zur Verfügung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 43 Besondere Anweisungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zulassen.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 44 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu begleichen.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft

Tröstau, den 15. Januar 2026

Der Kirchenvorstand,
gez. Hans-H. Münch, Pfr.